



***Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs
zur Rechtsschutzversicherung***

DOMCURA LEISTUNGSÜBERSICHT ZUM RECHTSSCHUTZKONZEPT



Innovativ und leistungsstark bei gewohnt-marktführenden Konditionen: Das ist das neue Rechtsschutzkonzept der DOMCURA AG! Angeboten wird es in den Produktausprägungen "**MAGNUM**" und "**MAXIMUM**".

Mit der Rechtsschutzversicherung der DOMCURA stehen Sie und Ihre Kunden auf der sicheren Seite: Das Haftungsrisiko wird auf ein Minimum reduziert, während der Versicherungsnehmer von einem breit gefächerten Versicherungsschutz profitiert.

Gut beraten ist, wer im Rechtsschutzbereich nichts dem Zufall überlässt!

Mitversicherte Person

- Volljährige, unverheiratete Kinder, die sich in der Ausbildung befinden (ohne Altersgrenze)
- Nichteheliche Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft
- Im Haushalt des VN lebende Eltern

Versichert werden kann:

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz je Fahrzeug
- Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Lohn- und Gehaltsempfängern
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Nichtselbständige mit Kleingewerbe bis 17.500,- EUR Jahresumsatz

Deckungsumfang

- Unbegrenzte Versicherungssumme
- Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung
- Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit
- Telefonische Rechtsberatung für versicherte Risiken
- Vorsorgliche Rechtsberatung für versicherte Risiken
- Selbstbeteiligung von 150,- EUR oder 250,- EUR möglich
- Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Erstberatung und Mediation
- Es reicht im Schadenersatzrechtsschutz, wenn bei Eintritt des Schadeneignisses Versicherungsschutz besteht (Folgeereignistheorie)
- Mediation (alle Leistungsarten)
- Internet-Rechtsschutz
- Aktiver und passiver Opfer-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz, auch bei angedrohter Kündigung
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse
- Arbeits-Rechtsschutz bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Vertrags- und Sachenrecht für Lebens- und Rentenversicherungen, Riester sowie Rürup
- Steuer-Rechtsschutz (gerichtlich)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (gerichtlich)
- Sozial-Rechtsschutz (gerichtlich)
- Familien- und Erbrecht (Beratung)
- Verwaltungs-Rechtsschutz bei Park- und Halteverstößen im Verkehrsbereich
- Fußgänger-Rechtsschutz für die ganze Familie im Verkehrs- und Privatbereich

MAXIMUM-Deckung gem. II B des zugrundeliegenden Bedingungswerkes

- Vorsorgliche Rechtsberatung auch für nicht versicherte Risiken
- Rechtsanwaltskosten für Reisekosten zum Versicherungsnehmer/Familie bei Verhinderung und Krankheit
- Photovoltaikanlagen (alle Leistungsarten)
- Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen
- Arbeits-Rechtsschutz für kollektives Arbeitsrecht
- Vorsorge-, Betreuungs- und Patientenverfügungen im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege, Tod
- Steuer-Rechtsschutz auch außergerichtlich
- Genereller Verwaltungs-Rechtsschutz
- Genereller Sozial-Rechtsschutz
- Gerichtlicher Familien- und Erb-Rechtsschutz

Grundlagen sind die geschriebenen Versicherungsbedingungen

Versicherer:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Deutschland

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) für die Rechtsschutzversicherung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z. B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten einer Mediation (Höchstersatzsummen siehe Versicherungsbedingungen).
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme

- ✓ In Europa:
Unbegrenzt, soweit zu einzelnen Leistungspunkten keine abweichenden Begrenzungen oder Versicherungssummen angegeben sind, Kautionsdarlehen 100.000,- € (maximum 200.000,- €)
- ✓ Außerhalb Europas:
100.000,- € je Rechtsschutzfall, Kautionsdarlehen 100.000,- € (maximum 200.000,- €)



Was ist nicht versichert?

- ✗ In bestimmten Fällen gilt eine Wartezeit: Versicherungsschutz erhalten Sie dann nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat ggf. mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Sofern Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um bestimmte Baumaßnahmen (auch Finanzierungstreitigkeiten);
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte;
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von bestimmten Kapitalanlagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns bzw. dem Versicherer vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, sprechen Sie uns bitte an, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Kosten verursachende Maßnahmen müssen sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der vollständigen Zahlung.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Ihr Vertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z.B. im Schadenfall.

Die Kündigung zum Vertragsablauf muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.

Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief).

Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs
zur
Rechtsschutzversicherung (ARB2011)

Stand 01.04.2018

Inhaltsübersicht:

I Allgemeine Kundeninformationen	Seite 4
II A - Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)	Seite 7
1. Inhalt der Versicherung	Seite 7
2. Versicherungsverhältnis	Seite 14
3. Rechtsschutzfall	Seite 18
4. Formen des Versicherungsschutzes	Seite 20
II B - Besondere Bedingungen zur Erweiterung der Rechtsschutzversicherung	Seite 28
1. Besondere Bedingen zur Erweiterung der Rechtsschutzversicherung	Seite 28
II C – Satzung des Versicherers	Seite 31

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

I Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

1. Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

1. Identität des Versicherers

Name: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Anschrift: Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover
Telefon: 0511/5701-1798
Telefax: 0511/5701-3000
Email: rechtsschutz@concordia.de

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Identität eines Vertreters des Versicherers im Ausland

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover

Aufsichtsratsvorsitzender: Jörn Dwehus
Vorstand: Dr. Heiner Feldhaus (Vorsitzender), Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale, Henning Mettler, Lothar See

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Für den oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihre Assekuradeure aus Kiel:

1.1 DOMCURA AG

Anschrift: Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel
Aufsichtsratsvorsitzender: Manfred Bauer
Vorstand: Uwe Schumacher (Vorsitzender), Rainer Brand, Horst-Ulrich Stolzenberg
Handelsregister: Amtsgericht Kiel - HRB 5548

1.2 Nordvers GmbH

Anschrift: Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel
Geschäftsführer: Uwe Schumacher, Rainer Brand, Horst-Ulrich Stolzenberg
Handelsregister: Amtsgericht Kiel - HRB 4275

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Rechtsschutz-Versicherung.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis – Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer – kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden.

Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Zuschläge für Ratenzahlungen können hierbei berechnet werden. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens sechs Wochen, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Vertragserklärungen nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DOMCURA AG bzw. Nordvers GmbH / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheines dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstände

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

DOMCURA AG bzw. Nordvers GmbH / Abteilung Beschwerdemanagement / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

Oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V. / Postfach 08 06 32, 10006 Berlin / Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Graurheindorfer Str. 108 / 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de / Homepage: www.bafin.de

II A Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)

1. Inhalt der Versicherung

§ 1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
§ 2	Leistungsarten
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
§ 4	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
§ 4a	Versichererwechsel
§ 5	Leistungsumfang
§ 6	Örtlicher Geltungsbereich

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß aa) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
- cc) auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes :
als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse
- dd) auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes:
als geringfügig Beschäftigter
- ee) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
- bb1) auch für **alle im Inland** gelegenen, vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen selbstgenutzten Wohneinheiten;
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
- bb2) auch für **alle im Ausland** (nicht nur im Inland) gelegenen, vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen selbstgenutzten Wohneinheiten;
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
- cc) für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit inländischen versicherten Immobilien stehenden rechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bergbauschäden, Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben;
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) bereits enthalten ist;

- aa) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten

- bb) im gewerblichen Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Nebengeschäften die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtung stehen, die damit zusammenhängenden Versicherungsverträge.
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
Ausgenommen sind also alle Geschäfte, die dem unmittelbaren Unternehmenszweck dienen (Einkauf, Verkauf, Bezug oder Erbringung von Waren und Dienstleistungen und den dazugehörigen Zahlungsverpflichtungen).

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten
- bb) für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
 - bb1) im Verkehrsbereich
 - bb2) im privaten Bereich bzw. beruflichen / gewerblichen Bereich
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i1) „Passiver“ Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat; dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

i2) „Aktiver“ Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

- aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff. 1a) c) oder d) sowie Ziff. 2 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;
- bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g StPO, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;
- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist und sofern nicht ohnehin bereits Kostenersatz besteht.
- ee) unter aa) und dd) gelten Verwandte ersten Grades des Versicherten als Betroffene mitversichert

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

- aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch im ausländischen Recht - wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;
- bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;
- cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen vom Versicherer ausgewählten und beauftragten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen vom Versicherungsvertrag umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen ;
- dd) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen vom Versicherer ausgewählten und beauftragten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt auch für nicht versicherte und nicht versicherbare Risiken (§ 3 ARB)

l) Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.

m) Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten, einschließlich Unterhaltsrechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
- bb) für vorsorgliche Verfügungen – z.B. Vorsorgeverfügungen, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen - und vertragliche Vereinbarungen – z.B. Vorsorgevollmachten, Betreuungsvervollmachten, Testamentsberatung - des Versicherungsnehmers und des ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR

n) Telefonische Rechtsauskünfte

durch einen vom Versicherer benannten Anwalt bzw. Anwaltshotline.

- aa) in allen vom Versicherungsvertrag umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen ;
- bb) auch für nicht versicherte und nicht versicherbare Risiken (§ 3 ARB)

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
dd) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,
ee) der Finanzierung einer der unter aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles werden, z.B. Einbauküchen, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Kapitalanlagen aller Art, insbesondere auch Ansprüchen wegen Falschberatung, Anlagebetrug oder aus Prospekthaftung und fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art.

Dies gilt nicht bei Anlagen

- in Renten- und Lebensversicherungen
- in vermögenswirksamen Leistungen
- in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.

- g) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 k) aa) und bb) oder § 2 m) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen, sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit Widerruf von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, soweit diese später als ein Jahr nach deren Vertragsabschluss erfolgen;

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes; im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind eingeschlossen;
- f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
- g) in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende und nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – sowie dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- h) in Verwaltungs-Verfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt. (Folgeereignistheorie)
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) und bb) sowie im Familien- und Erbrechtsschutz gemäß § 2 m) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherter Person zur Folge hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- d) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e), im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) sowie im Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 g) gilt auch das Datum des strittigen Bescheid oder Verwaltungsakts als Rechtsschutzfall.
- e) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ferner der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung gemäß § 2 b) bb);

- f) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt)
- g) In der Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) gemäß § 2 k cc) und dd), , wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist.

Die Voraussetzungen nach a) bis g) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein, und zwar unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 5, sofern nicht eine Eintrittspflicht des Versicherers gemäß § 12 (1) besteht.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis d) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), mit folgenden Ausnahmen:
 - a) generelle Regelungen
 - aa) Im Verkehrsbereich (§§ 21, 26, 27 und 28) besteht keine Wartezeit.
 - bb) Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z.B. als Familienmitglied versichert war – soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Hat der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt, werden diese zugunsten des Ehegatten und der anderen mitversicherten Personen angerechnet.
 - b) zu bereits beim Versicherer bestehenden Verträgen
 - aa) Auf die Wartezeit wird bei Umstellungen verzichtet, auch wenn der Versicherungsschutz umfangreicher ist, ausgenommen jedoch neue Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.
 - bb) Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder -erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.
 - cc) Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz bzw. der ausgeschlossene Immobilien- oder Verkehrsbe- reich wieder mitversichert wird.

§ 4a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
 - d) zwischen Vorversicherer und dem Versicherer bei gegebener Eintrittspflicht streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Versicherungsfall eingetreten ist.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu EUR 250,- (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu EUR 190,- (zuzüglich Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g)

weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

wird auf den Korrespondenzanwaltschaft verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eine im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder vom Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Auf die Rechtsanwaltskosten des ausländischen Rechtsanwalts werden die Gebühren entsprechend dem inländischen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angerechnet.
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) aa) die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens:
bb) die Gebühren eines Mediations-, Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zum Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn über die Voraussetzungen in Satz 1 hinaus der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- i) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);
- j) eine Kautions als zinsloses Darlehen bis zu der vereinbarten Höhe, wenn diese gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die Kautions wird mindestens bis zu einem Betrag von EUR 100.000,-- zusätzlich zur Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
c) die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
aa) Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.
bb) Sofern Rechtsschutzfälle mit einer Erstberatung erledigt worden sind, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.
cc) Entstehen aus demselben Schadenereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte Selbstbeteiligung
dd) Wird ein Rechtsschutzfall durch Mediation (§ 5(1) d) bb) erledigt, so wird auf die Selbstbeteiligung verzichtet.
- d) Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter EUR 250,--;
g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

- (4) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen seiner Leistungspflicht vereinbart sind, hat der Versicherer in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten zu tragen, anderenfalls höchstens die vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. Besteht eine Begrenzung, sind Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles hierbei zusammenzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - aa) die Kautions wird zusätzlich zur Versicherungssumme bereitgestellt
 - bb) Die Kautions wird generell bis zu einem Betrag von EUR 100.000,-- innerhalb Europas und weltweit
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfvereine).
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, Sozialgerichts-Rechtsschutz und "aktiver Straf-Rechtsschutz" für das Opfer von Gewaltstraftaten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Die Versicherungssumme ist nicht begrenzt.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen generell die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,--.
- Die Vergütung für den ausländischen Rechtsanwalt wird bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (gewerblicher Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz) sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (3) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 g) bb), „aktiver Straf-Rechtsschutz“ für das Opfer von Gewaltstraftaten sowie Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt.
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 l) wird nur für das Gebiet der Bundesrepublik gewährt.

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 **Beginn des Versicherungsschutzes**
 - § 8 **Dauer und Ende des Vertrages**
 - § 9 **Beitrag**
 - A. **Beitrag und Versicherungsteuer**
 - B. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
 - C. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**
 - D. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
 - E. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
 - F. **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
 - § 10 A. **Beitragsanpassung**
 - § 10 B. **Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit**
 - § 11 **Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände**
 - § 12 **Wegfall des versicherten Interesses**
 - § 13 **Kündigung nach Versicherungsfall**
 - § 14 **Gesetzliche Verjährung**
 - § 15 **Rechtsstellung mitversicherter Personen**
 - § 16 **Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
-

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16 VVG, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil des Beitrags unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 10 (A) Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den §§ 21 und 22,
- gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
- gemäß den §§ 26 und 27,
- gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (B) Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (§ 117 SGB III) ist, wird der Versicherungsvertrag mit einem um 50 % reduzierten Versicherungsbeitrag, bis zur übernächsten Hauptfälligkeit, mindestens aber für ein volles Versicherungsjahr, fortgesetzt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (2) Eine Beitragsreduzierung erfolgt nicht,
 - wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
 - wenn eine der Voraussetzungen nach § 10 (B) Absatz (1)
 - a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - b) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt,
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht wurde oder
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht.
- (3) Eine Beitragsreduzierung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohnräumen umfasst.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsreduzierung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung gemäß Absatz (1) durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung entfallen.
- (5) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen gemäß § 10 (B) wieder entfallen, entfällt die Beitragsreduzierung.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennut-

zung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht
 - für den mitversicherten Ehegatten/nichtehelichen Lebenspartner;
 - für die in der privaten Komponente mitversicherten Personen in §§ 27 und 28.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

- § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls
 - § 18 Stichentscheid bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer
 - § 19 (entfällt)
 - § 20 Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht
-

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
 - c) in allen Fällen der Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc).
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Stichentscheid bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen

- des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes gem. § 2 h),
 - des Straf-Rechtsschutzes gem. § 2 i), ausgenommen jedoch § 2 i2) dd)
 - des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gem. § 2 j) und
 - des Beratungs-Rechtsschutzes gem. § 2 k)
- werden die Erfolgsaussichten nicht geprüft.

- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Entscheidung des Rechtsanwalts (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Hält der Versicherer die Entscheidung des Rechtsanwalts für ihn gemäß Absatz 2 für nicht bindend, weil sie nach Auffassung des Versicherers offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, hat er dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 (entfällt)

§ 20 Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
 - § 22 Fahrer-Rechtsschutz
 - § 23 (gestrichen)
 - § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
 - § 25 Privat- und Berufs- Rechtsschutz für Nichtselbständige
 - § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige
 - § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
 - § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige
 - § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
-

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossen haben.

Mitversichert ist für den Versicherungsnehmer und die im Absatz 11 genannten mitversicherten Personen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbaren Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr (öffentlich oder privat) stehen.

- (1a) Sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Gewerbetreibender (Selbständiger, Firma) geschlossen wird,
- a) für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft gemäß Absatz (1), falls es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt.
 - b) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.
 - c) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um Motorfahrzeuge zu Lande handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen.
 - d) gelten auch alle diejenigen als mitversichert, denen die Verantwortung für die Fahrzeuge des Gewerbebetriebes übertragen wurde (z.B. Fuhrparkleiter).
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst
- Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e) aa),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 f) aa),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im Verkehrsbereich - § 2 f) bb) bb1),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz – Verkehrsrecht – - § 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz - § 2 j) aa),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa)
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als:
- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-Rechtsschutz),
 - b) Fahrgast,
 - c) Fußgänger und
 - d) Radfahrer
 - e) als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter, Skater) (Fußgänger-Rechtsschutz).

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

- (11) Der Versicherungsschutz für den privaten Verkehrsbereich nach den Absätzen 1, 4, 6 und 7 kann auf die Familienangehörigen, d.h.,
- den Ehegatten und
 - den nichtehelichen Lebenspartner (im Versicherungsvertrag genannt oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebend - auch gleichgeschlechtlich);
 - die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners
- erweitert werden.

- (12) Versicherungsschutz besteht
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; als auch von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Kraffräder handelt;
 - für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Krafffahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Krafffahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz - § 2 f),
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten
und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen - § 2 g, aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc)
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

- (5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 (gestrichen)

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht:
 - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und der vom VN bestellte berufliche Vertreter;
 - b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (als Arbeitgeber) - § 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz - § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz - § 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
 - Daten-Rechtsschutz - § 2 l)
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (und Gewerbetreibende ohne Versicherung der gewerblichen Risiken)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen Ehegatten und den im Versicherungsvertrag genannten oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden nichtehelichen Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich)
 - a) für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer und
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
 Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - c) die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
 - Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer - § 2 b) aa),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit) - § 2 d) aa),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e) aa),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 f) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz - § 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht - § 2 k),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa)
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

- (5) Der Arbeits-Rechtsschutz für bestehende Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer kann ausgeschlossen werden. Bei Wiedereinchluss des Arbeits-Rechtsschutzes wird auf die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 5 verzichtet.
- (6) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb von sechs Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Aufnahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versicherungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach § 28 ARB für Gewerbetreibende/Selbständige um, sofern dies der Versicherungsnehmer verlangt.
Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen gemäß § 4 (5) a) bb).
Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder der dieser folgenden Hauptfälligkeit kann die Umwandlung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden.
Nimmt ein Mitglied der Familie des Versicherungsnehmers eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, so kann der Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 unter den für den Versicherungsnehmer geltenden Voraussetzungen verlangt werden.
- (7) Entfällt die Mitversicherung von Kindern wegen Heirat oder wegen Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt, können diese innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß §§ 26 bzw. 28 verlangen.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Nichtselbständige (und Gewerbetreibende ohne Versicherung der gewerblichen Risiken)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer und für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten und im Versicherungsvertrag genannten oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden nichtehelichen Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind:
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;
 - die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie.
In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|--------------------|
| - Schadenersatz-Rechtsschutz | - § 2 a), |
| - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer | - § 2 b) aa), |
| - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit) | - § 2 d) aa), |
| - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | - § 2 e) aa), |
| - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten | - § 2 f) aa), |
| - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im Verkehrsbereich | - § 2 f) bb) bb1), |
| - Verwaltungs-Rechtsschutz – Verkehrsrecht – | - § 2 g) aa), |
| - Verwaltungs-Rechtsschutz - sonstiges - vor Gerichten | - § 2 g) bb), |
| - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | - § 2 h), |
| - Straf-Rechtsschutz | - § 2 i), |
| - Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz | - § 2 j), |
| - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | - § 2 k), |
| - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) | - § 2 k) cc), |
| - Telefonische Rechtsauskunft | - § 2 n) aa) |
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Arbeits-Rechtsschutz für bestehende Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer kann ausgeschlossen werden. Bei Wiedereinchluss des Arbeits-Rechtsschutzes wird auf die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 5 verzichtet.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (8) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb von sechs Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Aufnahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versicherungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach § 28 ARB für Gewerbetreibende/Selbständige um, sofern dies der Versicherungsnehmer verlangt.
Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen gemäß § 4 (5) a) bb).
Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder der dieser folgenden Hauptfälligkeit kann die Umwandlung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden.
Nimmt ein Mitglied der Familie des Versicherungsnehmers eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, so kann der Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 unter den für den Versicherungsnehmer geltenden Voraussetzungen verlangt werden.
- (9) Entfällt die Mitversicherung von Kindern wegen Heirat oder wegen Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt, können diese innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß §§ 26 bzw. 28 verlangen.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind:
- der Ehegatte und der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich),
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
 - die im Versicherungsvertrag genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche oder im Versicherungsvertrag genannte nichteheliche Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - die im Versicherungsvertrag genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- im landwirtschaftlichen Bereich
 - Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber - § 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz - § 2 c)
(für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder selbständiger, nicht im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehender Tätigkeit)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz - § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz - § 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
 - Daten-Rechtsschutz - § 2 l),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc);
 - im privaten Bereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer - § 2 b),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter (auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes für bestehende Beschäftigungsverhältnisse) - § 2 b) cc),
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (für alle selbstgenutzten Wohneinheiten mit dazugehörigen Garagen oder Kraftfahrzeugabstellplätzen des VN oder dessen Familienangehörigen im Inland (ohne Vermietung), Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile) - § 2 c);
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz - § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz - § 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. - § 2 k),
 - Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz - § 2 m),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc).
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafräder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
 - aa) für den gewerblichen Berufsbereich
 - bb) für den gewerblichen Verkehrsbereich
 - aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen bis 4 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten oder in Obhut gegebenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
 - cc) für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten; für den vom Versicherungsnehmer bestellten beruflichen Vertreter;
 - dd) für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
 - cc) für den gewerblichen Immobilienbereich
 - für das vom Versicherungsnehmer gewerblich selbst genutzte (ohne Vermietung) Grundstück, Gebäude und Gebäudeteile.
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der Ehegatte und der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich) oder die gemäß Absatz 1 b) genannte Person,
 - b) die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - c) die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern, des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners;

- d) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner, die minderjährigen Kinder, die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, allein stehenden Elternteile des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners, zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- f) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer; der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

a) im gewerblichen Bereich

aa) für den gewerblichen Berufsbereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber - § 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (für alle gewerblich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile ohne Vermietung) - § 2 c) aa),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 f) aa),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im Verkehrsbereich - § 2 f) bb) bb1),
- Verwaltungs-Rechtsschutz - § 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
- Daten-Rechtsschutz - § 2 l),
- Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
- Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa)

bb) für den gewerblichen Verkehrsbereich

- Schadenersatz-Rechtsschutz - § 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d) aa),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e) aa),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 f) aa),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im Verkehrsbereich - § 2 f) bb) bb1)
- Verwaltungs-Rechtsschutz – Verkehrsrecht – - § 2 g) aa)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz - § 2 j) aa),
- Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
- Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa),

cc) für den gewerblichen Immobilienbereich

- Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) - § 2 c) aa),
- Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 g) bb),
- Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten -Rechtsschutz - § 2 j),
- Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc)
- Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa)

b) im privaten Bereich

- der Leistungsbereich des Grundproduktes - § 26 (3)

- (4) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden
- a) nicht belegt
 - b) der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (8) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers, der im Versicherungsschein genannten Person, und dessen/deren Familie, wobei die Bestimmungen des § 26 Anwendung finden.
- (9) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.
- Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in der im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug - Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) - § 2 c) aa),
 - Steuer- Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 e) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten - § 2 g) bb),
 - Straf-Rechtsschutz - § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - § 2 j),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) cc),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) aa)
- (3) Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer eine zur Vermietung bestimmte Wohneinheit oder ändert sich die Nutzung einer bereits versicherten Wohneinheit und ist der Versicherungsnehmer mit seinen sonstigen Risiken gemäß §§ 25,26, 28 bei dem Versicherer versichert, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages oder erfolgter Nutzungsänderung oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit danach verlangen, dass der Versicherungsschutz hierauf rückwirkend erstreckt wird.

II B Besondere Bedingungen zur Erweiterung der Rechtsschutzversicherung

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung des Bausteins zur Erweiterung der Rechtsschutzversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.
Dieses Erweiterung kann nur als Zusatzbaustein zur Rechtsschutzversicherung versichert werden.**

Es gelten, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)

Zu § 5 Leistungsumfang ARB 2011

Abweichend von § 5 (5) b) – bb beträgt die Kautionssumme 200.000,- EUR

Zu § 6 Örtlicher Geltungsbereich ARB 2011

Abweichend von § 6 (2) beträgt die Versicherungssumme 200.000,- EUR

Zu § 21 Verkehrs-Rechtsschutz ARB 2011

- (4) Ergänzend zu § 21 (4) umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 e) bb),
 - Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Straf-Rechtsschutz bei Vorsatzverurteilung mit Strafbefehl - § 2 i1) aa),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb),

Zu § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (und Gewerbetreibende ohne Versicherung der gewerblichen Risiken) ARB 2011

- (3) Ergänzend zu § 25 (3) umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Arbeits-Rechtsschutz bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung - § 2 b) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse - § 2 b) cc),
 - Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter - § 2 b) dd),
 - Arbeits-Rechtsschutz aus kollektivem Arbeitsrecht - § 2 b) ee),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d) aa),
im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit mit einer Photovoltaikanlage auf einer im Eigentum stehenden eigen genutzten Wohneinheit im Inland (soweit der Immobilienbereich mit versichert ist);
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 e) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im privaten Bereich - § 2 f) bb) bb2,
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 g) cc),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz - § 2 m) aa),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen - § 2 m) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb)

**Zu § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Nichtselbständige
(und Gewerbetreibende ohne Versicherung der gewerblichen Risiken) ARB 2011**

- (3) Ergänzend zu § 26 (3) umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Arbeits-Rechtsschutz bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 b) bb),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche
Beschäftigungsverhältnisse - § 2 b) cc),
 - Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter - § 2 b) dd),
 - Arbeits-Rechtsschutz aus kollektivem Arbeitsrecht - § 2 b) ee),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d) aa),
im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit mit einer
Photovoltaikanlage auf einer im Eigentum stehenden eigen genutzten
Wohneinheit im Inland (soweit der Immobilienbereich mit versichert ist);
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 e) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im privaten
Bereich - § 2 f) bb) bb2),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 g) cc),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Straf-Rechtsschutz bei Vorsatzverurteilung mit Strafbefehl - § 2 i1) aa),
 - Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten, - § 2 m) aa),
einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz
 - vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen - § 2 m) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb)

Zu § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige ARB 2011

- (3) Ergänzend zu § 28 (3) umfasst der Versicherungsschutz auch:
- a) im gewerblichen Bereich
- aa) für den gewerblichen Berufsbereich
 - Arbeits-Rechtsschutz bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung - § 2 b) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Arbeits-Rechtsschutz aus kollektivem Arbeitsrecht - § 2 b) ee),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - § 2 d) bb),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 e) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden im beruflichen
Bereich - § 2 f) bb) bb2),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000 EUR
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 g) cc),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Straf-Rechtsschutz bei Vorsatzverurteilung mit Strafbefehl - § 2 i1) aa),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb),
- bb) für den gewerblichen Verkehrsbereich
- Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden - § 2 e) bb),
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR
 - Straf-Rechtsschutz bei Vorsatzverurteilung mit Strafbefehl - § 2 i1) aa),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb),

- cc) für den gewerblichen Immobilienbereich
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz – alle vom Versicherungsnehmer eigengewerblich genutzten Inlandsimmobilien
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 c) bb1),
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz – erweiterte Leistungen
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 c) cc),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 e) bb),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 g) cc),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb),
- b) im privaten Bereich
 - der Leistungsbereich des Produktes mit erweitertem Versicherungsschutz - § 26 (3)

Zu § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken ARB 2011

- (2) Ergänzend zu § 29 (2) umfasst der Versicherungsschutz auch:
- Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz – alle Inlandsimmobilien
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 c) bb1),
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz – alle Auslandsimmobilien
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 c) bb2),
 - Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz – erweiterte Leistungen
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 c) cc),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 e) bb),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR - § 2 g) cc),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) - § 2 k) dd),
 - Telefonische Rechtsauskunft - § 2 n) bb)

II C Satzung des Versicherers

Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Fassung vom 3. Juni 2016)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit" und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland mittelbar und unmittelbar alle Versicherungszweige, die Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur in der Rückversicherung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die mit den in Absatz 1 genannten Versicherungsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck kann sie auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, außerdem Versicherungsgeschäfte vermitteln.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft erworben, wenn es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft; § 26 bleibt unberührt.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Die Gesellschaft kann Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, abschließen; auf diese Geschäfte darf zusammen höchstens ein Fünftel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Hiervon abweichend darf in den Kalenderjahren 2016 und 2017 auf diese Geschäfte jeweils ein Anteil von bis zu 22% der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einführen oder ändern.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (2) In den Aufsichtsrat ist wählbar, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (2) Jedes Aufsichtsrats- und Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Zuständigkeiten ist der Aufsichtsrat berechtigt,

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und
- b) für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

V. Hauptversammlung

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 40 Mitgliedervertretern.
- (2) Zum Mitgliedervertreter soll nur ein Mitglied gewählt werden, das das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag.
- (3) Das Amt eines Mitgliederverreters erlischt
 - durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft,
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit oder
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung finde am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Geschäftsstelle statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedervertretern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 16 Ablauf

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von sechs Mitgliedervertretern zu.

VI. Vermögensanlage; Jahresabschluss

§ 17 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß § 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Verlustrücklage, Reservefonds) gebildet. Ergibt sich beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen der Gesellschaft die Ausgaben übersteigen, so fließe mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage solange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat.
- (2) Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihrer Gesamtsumme verwendet werden.

§ 20 Andere Gewinnrücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat dürfen einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

§ 21 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der nach Bildung der Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die nur zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen nach § 24 bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen. (3) Für verschiedene Versicherungszweige können verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellung für einzelne Wagnisgruppen besondere Gewinnverbände gebildet werden.

VII. Deckung der Aufwendungen und Überschussverteilung

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben im Voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu leisten; sie decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen der Gesellschaft.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen die Gesellschaft bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anderer Rechtsgrundlagen berechtigt ist.

§ 23 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Der Vorstand setzt die Höhe des Nachschusses fest und ordnet die Einziehung an. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 24 Überschussverteilung

- (1) Aus der nach § 21 gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist den am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliedern, die an dem entsprechenden Versicherungszweig oder Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung zu gewähren.
- (2) Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrages während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadenverlauf abhängig gemacht werden. Die Verteilung kann an alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichzeitig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrages und/oder nach dem Schadenverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass die Beitragsrückerstattung auf einzelne Versicherungszweige oder Gewinnverbände gemäß § 21 Abs. 3 beschränkt wird.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Mitglieder Kleinbeträge im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften auszahlbar wären.

VIII. Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse; Bestandsübertragung

§ 25 Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse

- (1) Auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 22 - 26 der Satzung geändert werden.
- (2) Absatz 1 berührt die vor Eintragung dieser Vorschrift in das Handelsregister bestehenden Versicherungsverhältnisse nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zustimmt.

§ 26 Bestandsübertragung

- (1) Im Falle einer Bestandsübertragung nach §§ 13, 200 des Versicherungsaufsichtsgesetzes endet die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der übernehmenden Gesellschaft, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Auf Mitglieder, deren Mitgliedschaftsverhältnisse nach Absatz 1 nicht beendet werden, finde die §§ 22 und 23 keine Anwendung; § 24 gilt mit der Maßgabe, dass bei den durch die Bestandsübertragung zu Versicherungsnehmern der übernehmenden Gesellschaft gewordenen Mitgliedern die ununterbrochene Dauer ihrer Versicherungsverhältnisse mit dieser Gesellschaft angerechnet und der im letzten Jahr bei der übernehmenden Gesellschaft gezahlte Beitrag zugrunde gelegt wird.